

01. April 2007

Merkblatt zur Zulassung zum IRBA

Einleitung

Institute, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen¹ im Sinne der §§ 1 Abs. 1b, 10a Abs. 1 bis 5 KWG² dürfen sich bei der Ermittlung der Mindesteigenkapitalanforderungen für Adressrisiken auf eigene interne Schätzungen von Risikokomponenten stützen (IRBA - auf **I**nternen **R**atings **B**asierender **A**nsatz). Sie bedürfen hierfür einer Zulassung durch die BaFin. Bis zur Erteilung der Zulassung müssen die Institute ihre aufsichtlichen Mindesteigenkapitalanforderungen zur Unterlegung von Adressrisiken ausschließlich nach dem Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)³ berechnen.

Bei Anträgen von gruppenangehörigen Instituten ist § 10 Abs. 1a KWG zu beachten.

Die Anforderungen, die für die Erteilung der Zulassung zu erfüllen sind, werden durch die EU-Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG vorgegeben.⁴ Diese werden im Kreditwesengesetz und in der Solvabilitätsverordnung⁵ in nationales Recht umgesetzt. Ziel der IRBA-Prüfungen ist es festzustellen, ob diese Anforderungen durch die antragstellenden Institute eingehalten werden.

Dieses Merkblatt gibt interessierten Instituten Hinweise zur Antragstellung und zum Prüfungsablauf. Die dem Antrag beizufügenden Formulare (Umsetzungsplan und Konkordanzlisten) sind auf den Internetseiten von BaFin und Deutscher Bundesbank verfügbar.

¹ Im Folgenden wird nur noch von Instituten gesprochen. Die Regelungen gelten sinngemäß ebenso für Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen, die einen IRBA-Antrag für die Berechnung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen auf Gruppenebene stellen.

² Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 17.11.2006, BGBl. I, S. 2606

³ Bis zum 01.01.2008 kann der Grundsatz I genutzt werden.

⁴ Richtlinie 2006/48/EG vom 14.06.2006, Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.06.2006, L 177, S. 1; Richtlinie 2006/49/EG vom 14.06.2006; Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.06.2006, L 177, S. 201

⁵ Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung - SolvV) vom 14.12.2006, BGBl. I, S. 2926

Um einen reibungslosen Prüfungsablauf zu gewährleisten, ist eine enge Abstimmung der Institute mit der Bankenaufsicht nötig. Die Institute werden daher gebeten, ihre Anträge so früh wie möglich zu stellen. Die Anträge werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und geprüft. Die eingereichten Dokumentationen der Ratingsysteme sollten vollständig, gut strukturiert und aussagefähig sein, um eine hohe Effizienz der Prüfungen sicherzustellen.

1 Grundlagen

Der Antrag auf Zulassung zum IRBA ist schriftlich für

- die erstmalige Zulassung eines Instituts zum IRBA,
- die Erweiterung einer bereits erteilten Zulassung zum IRBA auf die institutsinterne Schätzung weiterer Risikokomponenten (Verlustquote bei Ausfall, Konversionsfaktor),
- die Erweiterung einer bereits erteilten Zulassung auf zusätzliche Geschäftsfelder, neue Produkte oder neue Märkte, sofern dafür ein zusätzliches noch nicht zugelassenes Ratingsystem erforderlich ist,

zu stellen.

Die Bankenaufsicht prüft diese Anträge. Hierbei ist zwischen der Prüfung zur Zulassung des Instituts zum IRBA und der Prüfung der Eignung einzelner Ratingsysteme zu unterscheiden. Eine IRBA-Zulassungsprüfung besteht im Wesentlichen aus der Überprüfung des Umsetzungsplans und Eignungsprüfungen einzelner oder mehrerer Ratingsysteme. Ein Institut wird zum IRBA zugelassen, wenn es die Nutzungsvoraussetzungen für den IRBA gemäß § 56 SolvV erfüllt und insbesondere die Eintrittsschwelle gemäß § 64 SolvV mit Ratingsystemen erreicht hat, deren Eignung für die Ermittlung der aufsichtlichen Mindesteigenkapitalanforderungen bankaufsichtlich geprüft und bestätigt wurde. Daran anknüpfend werden sich in der Regel weitere Eignungsprüfungen für solche Ratingsysteme anschließen, die im Rahmen der Umsetzungsphase⁶ erst später für den IRBA zugelassen werden sollen. Die IRBA-Zulassungsprüfung umfasst damit den Gesamtprozess von der Antragstellung bis zu jenem Bescheid, nach dessen Erlass die Austrittsschwelle gemäß § 66 SolvV erreicht ist und nur noch unbedeutende Geschäftsbereiche gemäß genehmigtem Umsetzungsplan zeitlich unbeschränkt von der Anwendung des IRBA ausgenommen bleiben.

Mit den IRBA-Eignungsprüfungen zu den jeweiligen internen Ratingsystemen wird die tatsächliche Einhaltung der Anforderungen an einzelne Ratingsysteme überprüft. Die Prüfungen finden überwiegend in dem jeweiligen Institut statt. Ein „Ratingsystem“ ist die Gesamtheit aller Methoden, Verfahrensabläufe, Steuerungs- und Überwachungsprozeduren und Datenerfassungs- und Datenverarbeitungssysteme, die die Einschätzung von Adressrisiken, die Zuordnung von IRBA-Positionen

⁶ §§ 64ff SolvV; sog. „Temporärer Partial Use“ im Sinne des Artikel 85 Tz. 2 der Richtlinie 2006/48/EG vom 14.06.2006

zu Ratingstufen oder Risikopools (Rating) und die Quantifizierung von Ausfall- und Verlustschätzungen für eine bestimmte Art von IRBA-Positionen unterstützen.

Geprüft wird die Einhaltung der Anforderungen an

- den Umsetzungsplan
- die vollständige Erfassung des Neugeschäfts und des zu berücksichtigenden Bestandsgeschäfts
- den Abdeckungsgrad der Geschäftsbereiche mit geeigneten internen Ratingsystemen
- die Eignung dieser/s internen Ratingsysteme/s zur Ermittlung der Mindesteigenkapitalanforderung
- die Einbindung dieser/s internen Ratingsysteme/s in die maßgeblichen Prozesse des Instituts
- die Vorbereitung zur Einhaltung der Offenlegungsanforderungen zum IRBA
- die Vorbereitung von Stresstests und Validierung.

Auch bei der Antragstellung für nur einzelne Ratingsysteme wird sich die Bankenaufsicht einen Überblick über das Gesamtportfolio (z.B. hinsichtlich der Materialität der Geschäftsbereiche, die nicht in den IRBA überführt werden sollen) verschaffen⁷. Ein wichtiger Gesichtspunkt hierbei ist, ob die institutsinterne Zuordnung von Forderungen zu IRBA-Forderungsklassen (z.B. Mengengeschäft, Unternehmen) mit der Anwendung der Ratingsysteme vereinbar ist.

2 Prüfungsablauf

Das IRBA-Zulassungsverfahren beginnt mit dem Zulassungsantrag des Instituts an die BaFin. Ausgangspunkt der Prüfung ist die Würdigung des eingereichten Umsetzungsplans. Dem schließen sich Eignungsprüfungen in den Instituten für die einzelnen Ratingsysteme an.

Auch Institute, die in Gemeinschaftsprojekten (z.B. im Verbund) entwickelte Ratingsysteme verwenden, müssen selbst einen vollständigen Antrag stellen und werden individuell geprüft. Die Bankenaufsicht wird in der Prüfung jedoch auf Erkenntnisse zurückgreifen, die schon bei anderen Instituten desselben Projekts gewonnen wurden und die für alle Institute des Projekts gleichermaßen gültig sind. Anträge auf Prüfungen von Verbänden oder von zuständigen Serviceeinheiten sind nicht möglich.

Die BaFin sendet den Prüfungsbericht an das Institut. Zudem bietet die Bankenaufsicht dem geprüften Institut ein Gespräch an, in dem das Prüfungsergebnis erläutert wird. Das Gespräch kann auch dazu genutzt

⁷ Mögliche Ansatzpunkte für eine Analyse des Gesamtportfolios sind Branchenschwerpunkte, regionale Schwerpunkte, Art der Sicherheiten, Bonitätsstruktur des Gesamtportfolios, Größenordnungen der vergebenen Kredite, Laufzeitenstrukturen.

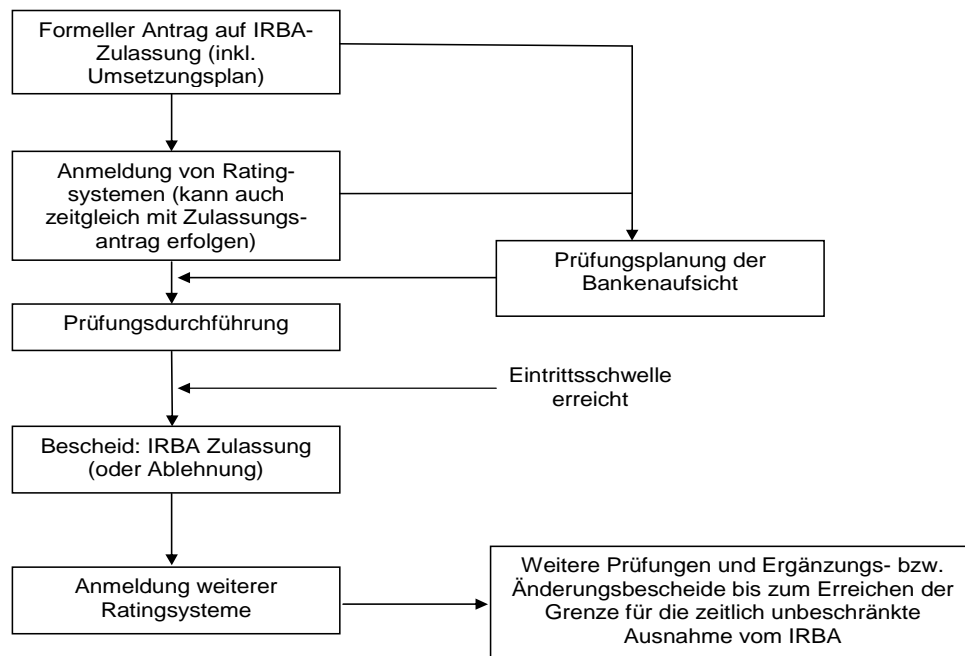
werden, die weiteren Schritte des Umsetzungsplans und somit die nächsten anstehenden IRBA-Eignungsprüfungen abzustimmen oder zu konkretisieren.

Die IRBA-Zulassung erfolgt durch einen Bescheid. Erst mit Zustellung dieses Bescheids zur Eratzulassung kann das antragstellende Institut die internen Ratingsysteme, deren Eignung bestätigt wurde, für die Ermittlung der aufsichtlichen Mindesteigenkapitalanforderung nutzen, wobei die Zulassung an die Einhaltung von im Bescheid enthaltenen Auflagen geknüpft sein kann.

Sofern nur Teile des Gesamtportfolios erfasst sind, ist das Zulassungsverfahren zum IRBA mit dem ersten Bescheid in der Regel noch nicht abgeschlossen. Die Bankenaufsicht überwacht die Einhaltung des Umsetzungsplans sowie die Erfüllung der gegebenenfalls mit dem Zulassungsbescheid verbundenen Auflagen. Die Ratingsysteme, die nach Erreichen der Eintrittsschwelle im Rahmen der Umsetzungsphase angemeldet werden, können nach Prüfungsfortschritt durch Änderungsbescheide zugelassen werden. Nach der Erteilung eines Bescheides mit Auflagen können Nachschauprüfungen angeordnet werden.

Erst wenn alle im Umsetzungsplan aufgeführten internen Ratingsysteme zur Verwendung für den IRBA zugelassen sind, ist der Zulassungsprozess beendet. Die Ratingsysteme werden regelmäßig auf ihre fortlaufende Angemessenheit für das Kreditportfolio des Instituts überprüft.

Das folgende Schaubild stellt den Regelfall des gesamten Zulassungsprozesses grafisch dar.



Die Eignungsprüfungen in den Instituten werden durch die BaFin gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG angeordnet.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens einschließlich der Prüfungskosten trägt das antragstellende Institut.

3 Zulassungsvoraussetzungen

Für den Antrag auf Zulassung zum IRBA ist zumindest der Umsetzungsplan zwingend erforderlich. Der Umsetzungsplan ist eine verbindliche Darstellung der bankinternen Implementierungszeitpunkte für alle Ratingsysteme, für die eine IRBA-Zulassung angestrebt wird.⁸ Der Umsetzungsplan stellt also die Planungen des Instituts dafür dar,

- zu welchen Zeitpunkten,
- für welche Geschäftsbereiche,
- mit welchen Ratingsystemen,
- in welchen Geschäftseinheiten und Standorten und
- mit welchem Abdeckungsgrad des gesamten Portfolios

das Institut prüfungsbereit ist und eine Zulassung zum IRBA anstrebt.

Sofern der Umsetzungsplan nicht die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Zulassungsverfahrens bietet, wird der Zulassungsantrag abgelehnt. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die geplante Dauer des Übergangs in den IRBA den aufsichtlich vorgegebenen Zeitrahmen (2 ½ Jahre bis zum aufsichtlichen Referenzpunkt, maximal 5 Jahre für die gesamte Dauer) für die Umsetzungsphase überschreitet oder die Planungen nicht plausibel sind.

Abweichungen vom eingereichten Umsetzungsplan sind der Bankenaufsicht unverzüglich mitzuteilen.

Eine IRBA-Eignungsprüfung kann erst dann beginnen, wenn das Institut die folgenden Anforderungen nachweislich erfüllt:

- Das Institut verfügt über ausreichende Erfahrung beim Einsatz von Ratingsystemen.
- Das zur Prüfung vorgelegte Ratingsystem ist zum Zeitpunkt der Prüfung über einen angemessenen Zeitraum als maßgebliches Instrument zur Messung und Steuerung der Adressrisiken angewandt worden. Das Institut hat sich überzeugt, dass das Ratingsystem zur Kreditrisikomessung und -steuerung geeignet ist.
- Das Ratingsystem genügt grundsätzlich den Anforderungen der Solvabilitätsverordnung.

⁸ § 59 SolvV

Es können auch die schulderspezifische oder die geschäftsspezifischen Komponenten des Ratingsystems getrennt zur Prüfung angemeldet werden, wobei die obigen Anforderungen dann zunächst nur für die entsprechende Komponente⁹ erfüllt sein müssen. Die Eignung des Ratingsystems kann auch in solchen Fällen erst bestätigt werden, wenn das gesamte Ratingsystem (alle Komponenten) erfolgreich geprüft wurde.

Spätestens zum Zeitpunkt der Nutzung des Ratingsystems für IRBA-Zwecke müssen alle entsprechenden Anforderungen der Solvabilitätsverordnung erfüllt sein.

Der erforderliche Zeitraum für die im ersten Anstrich genannten Erfahrungen mit Ratingsystemen ist durch § 63 Abs. 1 SolvV festgelegt. Übergangsweise verringert sich dieser Zeitraum entsprechend § 338 Abs. 1 SolvV.

Die im zweiten Anstrich genannte institutsinterne Überprüfung des Ratingsystems vor einer aufsichtlichen Eignungsprüfung erfordert insbesondere eine Validierung der Ratingsysteme einschließlich einschlägiger Prüfungshandlungen und Beurteilungen durch das Kreditrisikocontrolling, die interne Revision oder eine andere vergleichbar unabhängige Revisionseinheit und die Geschäftsleitung.

4 Antragsbestandteile

- **Antrag**

Der Antrag auf Zulassung zum IRBA zum Zwecke der Ermittlung der Mindesteigenkapitalanforderungen für Adressrisiken nebst den beizufügenden Unterlagen ist in dreifacher Ausfertigung an die BaFin zu richten. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag, der Umsetzungsplan und die Konkordanzlisten sind in deutscher Sprache einzureichen. Die Konkordanzlisten und alle begleitenden bankinternen Unterlagen sind in elektronisch lesbarer Form (z.B. auf CD-ROM) einzureichen. Es sind gängige Dateiformate zu wählen. Bei Zweifeln hinsichtlich der Eignung bestimmter Dateiformate empfiehlt es sich, die Modalitäten zuvor abzustimmen.

Sofern Institutsgruppen oder Finanzholding-Gruppen einen Antrag auf Zulassung zum IRBA auf Gruppenebene stellen, ist in diesem Antrag anzugeben, welche gruppenangehörigen Institute in die Ermittlung der Mindesteigenkapitalanforderung nach IRBA einbezogen werden sollen. Zudem ist für jedes gruppenangehörige Institut, das eine Zulassung zum IRBA für die Berechnung auf Einzelinstitutsebene anstrebt, ein dementsprechender Antrag zu stellen. Sofern übergeordnete oder nachgeordnete Institute im Ausland ansässig sind, wird die Bankenaufsicht eine Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden der für das Institut relevanten Staaten herbeiführen.

⁹ Eine Komponente des Ratingsystems bezieht sich auf genau einen der Risikoparameter PD, LGD, CF und umfasst sämtliche Verfahren zur Einschätzung von Adressrisiken, zur Zuordnung zu Ratingstufen oder Risikopools sowie zur Bestimmung dieses Kreditrisikoparameters.

Es ist nicht erforderlich, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags bereits sämtliche Ratingsysteme die während der Eignungsprüfung nachzuweisenden Anforderungen erfüllen. Es trägt zur effizienten und damit möglichst kostengünstigen Bearbeitung des IRBA-Antrags bei, wenn das antragstellende Institut Ratingsysteme nicht einzeln, sondern möglichst zusammenhängend, „in größeren Paketen“, zur Prüfung anmeldet. Mit Eignungsprüfungen der Ratingsysteme wird im Regelfall erstmals begonnen, wenn der durch Ratingsysteme abgedeckte Anteil des gesamten Portfolios nach Einschätzung des Instituts die Eintrittsschwelle in den IRBA überschreiten wird.

Bei der Anmeldung eines Ratingsystems zur IRBA-Eignungsprüfung legt das Institut dar, für welchen Geschäftsbereich und welche IRBA-Forderungskategorie es das eingereichte Ratingsystem institutsintern einsetzt. Zudem hat das Institut mit jeder Anmeldung eines Ratingsystems den Bezug zum Umsetzungsplan herzustellen und darzulegen, wie der darin enthaltene Zeitplan in Bezug auf das angemeldete Ratingsystem eingehalten und welcher Abdeckungsgrad für das gesamte Portfolio mit diesem angemeldeten Ratingsystem erreicht werden wird. Der Anmeldung eines Ratingsystems durch das Institut müssen die erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen beigelegt werden. Die Anmeldung eines Ratingsystems zur Eignungsprüfung ist an die BaFin zu richten; sie stellt eine Anlage zum Zulassungsantrag dar.

Im Antrag sind ein zuständiger Ansprechpartner im Institut sowie ein Vertreter anzugeben.

- **Beizufügende Unterlagen**

Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sollen eine Beurteilung der internen Ratingsysteme in Bezug auf die Eignungserfordernisse durch die Bankenaufsicht ermöglichen. Die Bankenaufsicht behält sich vor, die Einreichung zusätzlicher Unterlagen zu verlangen, falls die eingereichten Unterlagen die Beurteilung der Eignung der Ratingsysteme nicht oder nur in Teilbereichen zulassen. Die BaFin kann den Antrag zurückweisen, wenn wegen fehlender oder unvollständiger Informationen eine Prüfung und Beurteilung des Zulassungsantrags nicht möglich ist.

Zum Antrag gehören folgende Unterlagen:

- **Umsetzungsplan**

Die Bankenaufsicht stellt für den Umsetzungsplan ein Formular zur Verfügung, an dem sich die Darstellung der Institute orientieren soll.

- **Konkordanzlisten**

Konkordanzlisten sind bankaufsichtlich vorgegebene Tabellen, in denen die Institute darlegen, wie sie die einzelnen Anforderungen des IRBA erfüllen. Sie sind unverzichtbarer Bestandteil der zu jedem Ratingsystem einzureichenden Unterlagen. Sie dienen einer effizienten Prüfungsdurchführung und sind für jedes einzelne Ratingsystem vom antragstellenden Institut sorgfältig und vollständig auszufüllen.

Die Aufsicht stellt entsprechende Formulare mit Ausfüllhinweisen zur Verfügung.

- **Dokumentation**

Mit jeder Konkordanzliste sind sämtliche darin angesprochenen Dokumente nebst Anlagenverzeichnis einzureichen. Zudem sind Organigramme der bankinternen Aufbauorganisation beizufügen.